



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Haus 2, mit 9 Wohneinheiten, 5 Garagen, 2 Carports und 3 Stellplätzen.

Grundstück: Leupoldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854/27.

Antragsteller und Bauherr: Apart Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Bebauung des Wohngebäudes teilweise außerhalb der festgelegten Baugrenze, der Anzahl der Vollgeschosse (V statt max. IV Vollgeschosse) sowie der Geschossflächenzahl (1,002 anstatt max. 1,0) erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 7 der Fernwärmesatzung gemäß den eingereichten Bauvorlagen eine **(Teil-) Befreiung** hinsichtlich der Errichtung eines Kamines in der Penthauswohnung zum möglichen Anschluss einer Festbrennstofffeuerstätte (Kaminofen) erteilt.

Begründung:

Die erteilten Befreiungen werden städtebaulich als vertretbar angesehen; der Bau- und Werksausschuss der STADT FÜRTH hat in seinem Beschluss am 6. Mai 2009 dem Vorhaben zugestimmt. Der Befreiung von der Fernwärmesatzung konnte deshalb zugestimmt werden, da die Festbrennstofffeuerstätte nur gelegentlich genutzt wird. Es erfolgt daher auch nur eine Teilbefreiung, kei-

ne Gesamtbefreiung von der Fernwärmesatzung.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, wenn die nachbarschützenden Vorschriften der BayBO eingehalten werden. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO dann keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Be-

scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Haus 3, mit 9 Wohneinheiten, 7 Garagen und 3 Stellplätzen.

Grundstück: Leupoldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854/28.

Antragsteller und Bauherr: Apart Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Bebauung des Wohngebäudes teilweise außerhalb der festgelegten Baugrenze, der Anzahl der Vollgeschosse (V statt max. IV Vollgeschosse) sowie der Geschossflächenzahl (1,012 anstatt max. 1,0) erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 7 der Fernwärmesatzung gemäß den eingereichten Bauvorlagen eine **(Teil-) Befreiung** hinsichtlich der Errichtung eines Kamines in der Penthauswohnung zum möglichen Anschluss einer Festbrennstofffeuerstätte (Kaminofen) erteilt.

Begründung:

Die erteilten Befreiungen werden

städtebaulich als vertretbar angesehen; der Bau- und Werksausschuss der STADT FÜRTH hat in seinem Beschluss am 6. Mai 2009 dem Vorhaben zugestimmt. Der Befreiung von der Fernwärmesatzung konnte deshalb zugestimmt werden, da die Festbrennstofffeuerstätte nur gelegentlich genutzt wird. Es erfolgt daher auch nur eine Teilbefreiung, keine Gesamtbefreiung von der Fernwärmesatzung.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, wenn die nachbarschützenden Vorschriften der BayBO eingehalten werden. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO dann keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –Vw-

GO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Zwei Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth.

Die Firma SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH betreibt im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Nun beabsichtigt die Firma SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft die Änderung des Gebäudes 78 –Nutzungsänderung und Erhöhung der Belegungsmengen– und die Änderung der Gebäude 80, 86, 87, 129, 130, 152 und 153 –Nutzungsänderung auf Grund der Umgruppierung wasserfeuchter (nasser) Anzündsätze von Gefährgruppe 1.1 in Gefährgruppe 1.3 für verschiedene Tätigkeiten–. Die beiden Vorhaben bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –).

Im Rahmen der jeweils erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des

Einzelfalles nach §§ 3 a, 3 c und 3 e UVPG in Verbindung mit Nr. 10.1 der Anlage 1 zum UVPG wurde durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass die beiden Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Unterlagen über die beiden Vorprüfungen des Einzelfalles können bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 330, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1491) – eingesehen werden.

Die Feststellungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie sind gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 25. Mai 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Erweiterung der Außen-gastronomie.

Grundstück: Coubertinstraße 9–11, Gemarkung Dambach, Flur-Nr. 166/34.

Antragsteller und Bauherr: Turnverein Fürth 1860, Verein für Leibesübungen e. V., Coubertinstraße 9–11, 90768 Fürth.

Widerrufliche Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Vorhaben.

Das Bauvorhaben wird nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerruflich genehmigt.

Widerruf

Der Widerruf ist zu erwarten, wenn offensichtliche Missstände im Zuge des Außengastronomiebetriebes auftreten, insbesondere die Schließung der Freischankfläche um 22 Uhr (Beginn der Nachtzeit) versäumt wird. Auf die Einhaltung der Auflagen A170 und A171 wird hingewiesen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO daher keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Pro-

menade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Wasserrahmenrichtlinie – Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) haben sich die EU-Staaten verpflichtet, Flüsse, Seen und das Grundwasser gemeinsam auf einem hohen Niveau zu schützen. Grundsätzliches Ziel ist das Erreichen eines guten Zustands aller Gewässer, in ökologischer, quantitativer und chemischer Hinsicht, bis 2015.

Für den Freistaat Bayern wurde eine Bestandsaufnahme durchgeführt und darauf basierend ein sogenann-

ter Bewirtschaftungsplan erstellt, der bis 2015 und darüber hinaus reicht.

Auch im Großraum Nürnberg stellen weitere Verbesserungen der Qualität der Fließgewässer und des Grundwassers den Schwerpunkt der Bemühungen dar.

Die Umweltkonferenz der Städteachse (UKS) ließ sich am 20. Mai 2009 durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über den aktuellen Stand des Bewirtschaftungsplans für den Bereich der Städte Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach informieren. Ausdrücklich weisen die Mitglieder der Umweltkonferenz der Städteachse darauf hin, dass bis zum 30. Juni 2009 die Anhörung zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit stattfindet. Das Verfahren ist öffentlich, das heißt, jede juristische oder private Person kann hierzu Stellungnahmen abgeben.

Die Unterlagen sind im Internet unter www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/beteiligung_oeffentlichkeit/anhoeerungsverfahren/phase3/donau_rhein/index.htm zu finden. Eine Stellungnahme kann über das dort vorbereitete Online-Formular abgegeben, aber auch formlos an die Regierung von Mittelfranken gerichtet werden.

Bebauungsplan Nummer 260 b „Eckart Plaza“ für das Gebiet zwischen Schwabacher Straße, Flößbastraße, Neumannstraße und Kaiserstraße in der Gemarkung Fürth erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 den Bebauungsplan Nummer 260 b „Eckart-Plaza“ für das Gebiet zwischen Schwabacher Straße, Flößbastraße, Neumannstraße und Kaiserstraße, Gemarkung Fürth gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der StadtZEITUNG (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nummer 260 b „Eckart-Plaza“ in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über deren Inhalt Aus-

Hauptentwässerungsgebiets 2 in den Farnbach (Gewässer II. Ordnung) erteilt. Der Bescheid liegt gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **18. Juni bis 2. Juli 2009 bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323** zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 29. Mai 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Planfeststellungsverfahren für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth und gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Hauptkläranlage Fürth in die Regnitz

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 20. Mai 2009, Az. III/OA/U-NW-2-Ha, wurde der Plan des Stadtentwässerungsbetriebs Fürth nach § 18 c WHG und Art. 41 i BayWG für den Betrieb der bestehenden Hauptkläranlage Fürth auf dem Grundstück Fl.-Nr. 281 Gemarkung Ronhof festgestellt.

Mit gleichem Bescheid wurde dem Stadtentwässerungsbetrieb Fürth die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 BayWG für das Einleiten von Abwasser aus der Hauptkläranlage Fürth in die Regnitz erteilt.

Der Bescheid liegt gemäß Art. 83 Abs. 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **18. Juni bis 2. Juli 2009 bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323** zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 29. Mai 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth, Telefon 75 80-1002, Fax 75 80-1009.

2.a) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A.

2.b) Art des Auftrags: Bauvertrag.

3.a) Ort der Ausführung: Siehe 1.

3.b) Art und Umfang der Leistung: Klinikum Fürth, Anbau Zentralküche.

Auftragsgegenstand 1: LV 102-120 Fenster und Außentüren; ca. 2 St. Aluminium-Fensterbänder zus. ca. 55 m², ca. 4 St. Aluminium-Außentüren zus. ca. 10 m².

Auftragsgegenstand 2: LV 103-130 Dachabdichtung; EPDM-Abdichtung mit Gefälledämmung ca. 1020 m², Attika ca. 135 m.

Auftragsgegenstand 3: LV 105-150 Putzarbeiten; WDVS ca. 490 m², Innenputz (überwiegend MGII). ca. 2600 m².

Auftragsgegenstand 4: LV 200-230 Elektrotechnik; Unterverteiler Küche, Energieoptimierungsanlage, Küchenleitsystem, Umbauarbeiten an bestehender GHVT, Hauptzuleitungskabel ca. 300 m, Kabel und Leitungen Starkstrom ca. 24000 m; Kabel und Leitungen Schwachstromkabel, MSR ca. 14000 m, Blitzschutzanlage, Innenleuchten ca. 200 St., Installationsgeräte ca. 430 St., Kabelkanäle und Kabeltrassen, Überspannungsschutz, Bauleuchtung, Demontearbeiten.

Auftragsgegenstand 5: LV 202-220 Heizungs- und Sanitärtechnik; Heizungs-, Dampf- und Kondensatnetzerweiterung (DN20 bis DN100) zus. ca. 230 m, ca. 8 St. Kondensatabscheider-Baugruppen, Trinkwasserinstallation Edelstahl (DN15 bis DN40) zus. ca. 1290 m, Abwasserinstallation Spezialgussrohr und Kunststoffrohr (DN40 bis DN200) zus. ca. 690 m, Sanitärobjekte ca. 14 St., Enthärtungsanlage ca. 1 St., Umkehrosmoseanlage ca. 1 St., Abwasserwärmerückgewinnungsanlage ca. 1 St., Edelstahl-Bodeneinläufe und -rinnen mit Einlaufkörpern ca. 20 St., Fettabscheider NS10 ca. 2 St. Demontearbeiten.

Auftragsgegenstand 6: LV 204-250 Kältetechnik und Kühlraumbau; 1 St. Pluskühlung-Verbundanlage mit Eisbreierzeuger zur Kühlung von ca. 6 St. Kühlräumen 1 St. Schnellkühler und 1 St. Rückkühlkessel, 1 St. TK-Verbundanlage zur Versorgung von 3 St. Tiefkühlräumen, 1 St. Wärmerückgewinnung, 1 St. Schnellkühler, 1 St.

Rückkühlkessel 150l, ca. 5 St. Luftschleieranlagen, Demontearbeiten, Kühlraumbau in konventioneller Bauweise.

Auftragsgegenstand 7: LV 110-340 Schreinerarbeiten; ca. 23 St. Nassraum-Objekttüren mit Edelstahlzargen davon ca. 5 St. Brandschutztüren und ca. 2 Doppeltüren, ca. 450 m PE-Rammschutz.

3.c) Aufteilung in Lose: Nein.

3.d) Erbringung von Planleistungen: Keine.

4. Ausführungsfristen: LV102-120, 31. August bis 14. Dezember 2009; LV103-130, 7. bis 25. September 2009; LV105-150, 21. September bis 16. Oktober 2009; LV200-230, 10. August bis 16. Dezember 2009; LV202-220, 10. August 2009 bis 9. Februar 2010; LV204-250, 17. August bis 22. Dezember 2009; LV110-340, 14. September 2009 bis 12. Februar 2010.

5.a) Anforderung der schriftlichen Unterlagen: Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Abholung/Versendung LV 102-120, LV 103-130 und LV 105-150 ab dem 2. Juni 2009; LV 200-230 und 202-220 ab dem 15. Juni 2009, LV 204-250 und LV 110-340 ab dem 22. Juni 2009.

5.b) Kosten: LV 102-120 20 Euro; LV 103-130, 20 Euro; LV 105-150, 25 Euro; LV 200-230, 50 Euro; LV 202-220, 50 Euro; LV 204-250, 40 Euro; LV 110-340, 25 Euro. **Zahlung:** Bei Anforderung ist ein Nachweis der Einzahlung auf das Konto der Sparkasse Fürth (BLZ 762 500 00), Konto 18, Kennwort: Klinikum Fürth, Küche - LV102-120 bzw. - LV 103-130 bzw. - LV 105-150 bzw. - LV 200-230 bzw. - LV 202-220 bzw. - LV 204-250 bzw. - LV 110-340 zu erbringen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebotseingang: Siehe 7.b).

6.b) Anschrift für die Einreichung der Angebote: Siehe 5.a).

6.c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und deren Bevollmächtigte.

7.b) Angebotseröffnung: LV102-120: 23. Juni 2009, 14 Uhr; LV103-130: 23. Juni 2009, 14.15 Uhr; LV105-150: 23. Juni 2009, 14.30 Uhr; LV200-230: 8. Juli 2009, 14 Uhr; LV202-220: 8. Juli 2009, 14.15 Uhr; LV204-250: 14. Juli 2009, 14 Uhr; LV110-340: 14. Juli 2009, 14.15 Uhr; **Ort:** Siehe 5.a).

8. Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 von Hundert der Auftragssumme,

Mängelansprüche-Bürgschaft in Höhe von 3 von Hundert der Brutto-Abrechnungssumme.

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen: Gem. VOB/B.

10. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Geforderte Eignungsnachweise: Nachweis nach § 8 Nr. 3 a) bis g) VOB/A auf Anforderung.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 30 Tage nach Eröffnungstermin.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

14. Änderungsvorschläge und Nebenangebote: Sind nur in Verbindung mit einem wertbaren Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote und Alternativvorschläge sind zwingend bereits mit Abgabe des Angebotes erschöpfend und vollständig zu beschreiben. Nicht eindeutige Unterlagen werden von der Wertung ausgeschlossen.

15. Sonstige Angaben: Auskünfte zu technischen Inhalten: Klinikum Fürth, Technik, Telefon 75 80-4900 oder -4940, Fax 75 80-4909; Nachprüfstelle: VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken.

Öffentliche Ausschreibung

Art und Umfang der Leistung

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth führt eine Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Modernisierung der BHKW-Anlage durch.

Weitere Angaben sind der **Internetseite der Stadt Fürth www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen zu entnehmen.

Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail: submission@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB.

Maßnahme: Käthe-Brand-Straße, Erschließung Golfpark BA V.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Käthe-Brand-Straße, 90766 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 14. September 2009 bis 18. Dezember 2009.

Angebotseröffnung: 2. Juli 2009, 14 Uhr. ■